

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

4. Satzungsantrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 6 Abs. Abs. IV wird wie folgt neu gefasst:
 - IV. Wenn ein Wahltarif nach §§ 8b, 13d, oder 15 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 8b Absatz VI, §13d Absatz III und § 15 Absatz XVI, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abs. II gilt mit Ausnahme der Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15 gewählt haben.

2. § 8b Abs. VI Satz 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

Satz 1: Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt 1 Jahr.

Satz 3: Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 1, gekündigt werden.

3. § 9 Abs. I Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 9a Abs. 1 bis 3 werden die Worte "Ost" durch die Worte "Mitte" ersetzt.

5. In § 12 Abs. V Nr. 1 werden die Worte "schriftlich zu informieren" durch die Worte "in Kenntnis zu setzen" ersetzt.

6. § 12 Abs. V Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 werden wie folgt neu gefasst:
 - Nr. 3 Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden.

Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die atlas BKK ahlmann davon Kenntnis erhält.

Nr. 4 Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch ärztliche Verordnungen nachzuweisen.

Nr. 6 Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H.; maximal 40 € für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

7. In § 12 Abs. 5 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte

"anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, anzuwenden ist,"

durch die Worte

"einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,"

in Satz 4 der Betrag "6,50 €" durch "3,00 €"

und in Nr. 8 die Worte

"anderen Staaten in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, anzuwenden ist,"

durch die Worte

"einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz,"

ersetzt.

8. § 12 Abs. VI wird wie folgt neu eingefügt:

VI Kostenerstattung Wahlarzneimittel

Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

1. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V ist um 25 v. H. als Abschlag für die der BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.

2. § 12 Abs. V Nr. 4, 5 und 6 gelten.

9. § 12a Satz 1 wird neu gefasst und Satz 2 neu eingefügt:

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die atlas BKK ahlmann auf Basis des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung - Leistungen zur primären Prävention nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

- * Bewegungsgewohnheiten:
 - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- * Ernährung:
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
- * Stressmanagement:
 - Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
 - Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)
- * Suchtmittelkonsum:
 - Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
 - Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol
 - Maßnahmen zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

Satz 2:

Die Förderung durch die BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist ausgeschlossen.

(Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 usw.)

10. In § 12a Satz 4 werden nach dem Wort "Nachweis" die Worte "der Teilnahme" eingefügt
und
nach dem Wort "Kurs" die Worte "für maximal 2 Kurse je Handlungsfeld je Kalenderjahr" gestrichen.
11. In § 13d Absatz III werden die Worte "3 Jahre" gestrichen und dafür die Worte "1 Jahr" eingefügt
und
die Worte "3 Monaten" gestrichen und dafür die Worte "1 Jahr Monat" eingefügt.

12. § 15 Abs. I wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Betriebskrankenkasse bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können diese Tarife bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres wählen, danach nur dann, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Laufzeit mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld versichert waren. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können keinen Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorsieht, welcher in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist.

13. § 15 Abs. XIII Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- XIII. Der Anspruch auf Krankengeld aus Wahlтарифen, der nach Art und Umfang dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist, ruht während des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld gemäß einer Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 – 13 treten rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 05.08.2011 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

- bei Artikel I Nr. 11 wird das vorletzte Wort "Jahr" durch das Wort "Monat" ersetzt.

Bonn, den 25.08. 2011
II 3 – 59305.0-940/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Reis)